



Achtung:
 Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2018: 21.12.
 Erste Ausgabe des Amtsblattes 2019: 04.01.

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Freitag, 7. Dezember

2018

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG);
 Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich..... 574

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 574

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden vom 04.12.2018 577

Satzung zur 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 577

Erste Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 30.11.2017 585

2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von
 Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte 586

Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte..... 588

Satzung über die Nutzung der Feuerwehrrhäuser in der Gemeinde Hinte..... 594

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitrags-
 satzung) 601

Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Touris-
 musbeitragssatzung) 608

Anlage zur Tourismusbeitragssatzung..... 612

1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn 615

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2017 615

Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplange-
 bietes Nr. 0517, 6. Änderung der Gemeinde Upgant-Schott..... 616

Bekanntmachung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“ der
 Gemeinde Upgant-Schott..... 619

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2017..... 620

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinden Loppersum.....	621
Bekanntmachung des OOWV	622

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich

Die Stadt Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich hat die Plangenehmigung für die Herstellung eines Gewässers/Entlastungspolders in der Gemarkung Aurich, Flur: 4, Flurstück: 43/1, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführt.

Die Vorprüfung hat aus folgenden Gründen ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist:

Es treten nur geringfügige bzw. kleinräumige Auswirkungen auf Menschen, Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser und Luft auf.

Es sind keine Schutzgebiete oder geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen.

Insgesamt treten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 03.12.2018

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung zur 1. Änderung der Gästebeitragsatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 1. Änderung der Gästebeitragsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Gästebeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 und 3 werden wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

(2) Zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen) sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt Norden, im gesamten Gebiet der Stadt Norden, einen Gästebeitrag. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Nutzung öffentlicher Einrichtungen und Veranstaltungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 14,56 v. H. durch Tourismusbeiträge,
- zu 47,00 v. H. durch Gästebeiträge,
- zu 20,12 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
- zu 18,32 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

§ 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Buchstaben c und d werden wie folgt geändert:

§ 2 Beitragspflichtige

(1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

(2) Nicht gästebeitragspflichtig sind:

- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen sowie an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,
- d) Teilnehmer an von der Stadt Norden anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen sowie zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besteht,

Artikel III

§ 7 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Beitragserhebung**

- (6) Die Gästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel IV

Nach § 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen wird § 10 Datenverarbeitung neu eingefügt:

**§ 10
Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Kämmereiamt)
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Finanzamt
- d) Grundbuchamt
- e) Amtsgericht (Handelsregister)
- f) Katasteramt
- g) andere Behörden
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- i) Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.

- (2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel V

Die bisherigen §§ 10 Haftung und 11 Ordnungswidrigkeiten werden zu §§ 11 Haftung und 12 Ordnungswidrigkeiten.

Artikel VI

Der bisherige § 12 Inkrafttreten wird zu § 13 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 04. Dezember 2018

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norden vom 04.12.2018

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin/Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen (§ 108 NKomVG).

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Norden, 05.12.2018

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Schmelzle

Satzung zur 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 04.12.2018 folgende 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Tourismusbeitragssatzung der Stadt Norden vom 07.12.2017 sowie die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 2 Buchstabe a) und b) werden wie folgt geändert:

§ 1

Allgemeines

(2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Förderung des Tourismus
zu 79,51 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 10,49 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 10,00 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und

- b) für die Tourismuseinrichtungen
zu 14,56 v. H. durch Tourismusbeiträge,
zu 47,00 v. H. durch Gästebeiträge,
zu 20,12 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 18,32 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel II

Nach § 9 Abschlusszahlung wird § 10 Datenverarbeitung neu eingefügt:

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Die Stadt Norden kann zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erheben und verarbeiten bei:

- a) Städten und Gemeinden (Ordnungsamt, Einwohnermeldeamt, Bauamt, Kämmereiamt)
- b) Sozialversicherungsträgern
- c) Finanzamt
- d) Grundbuchamt
- e) Amtsgericht (Handelsregister)
- f) Katasteramt
- g) andere Behörden
- h) Vorbesitzern, Vermietern, Verpächtern, Eigentümern
- i) Stadtwerke, Kurbetriebsgesellschaften.

(2) Weitere, bei den in Absatz 1 genannten Datenquellen vorhandene personen- und grundstücksbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit sie für die Veranlagung zu dem Beitrag nach dieser Satzung erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

Artikel III

Der bisherige § 10 Ordnungswidrigkeiten wird zu § 11 Ordnungswidrigkeiten. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die beitragspflichtige Tätigkeit nicht innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

Artikel IV

Der bisherige § 11 Inkrafttreten wird zu § 12 Inkrafttreten und erhält folgende Fassung:

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 04. Dezember 2018

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 07.12.2017, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.12.2018

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1	Beherbergung			
1.010	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95 %	80 %	7 %
1.020	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	100 %	100 %	25 %
1.030	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100 %	100 %	12 %
1.040	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliege- und Stegplatzbetreiber/-innen	50 %	30 %	10 %
1.050	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95 %	80 %	0,25 %
1.060	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohngemeinschaften u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1 %	1 %	2 %
2	Gastronomie			
2.010	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe, Care-Catering	70 %	30 %	8 %
2.020	Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weniger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken, Tanzlokale	70 %	15 %	8 %
2.030	Inhaber/-innen von Pizzerien	70 %	30 %	12 %
2.040	Inhaber/-innen von Cafés, Teestuben	70 %	30 %	7 %
2.050	Inhaber/-innen von Eisdieleen, Waffelbäckereien	70 %	30 %	11 %
2.060	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70 %	30 %	12 %
3	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)			
3.010	Andenken und Souvenirs	90 %	90 %	7 %
3.020	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	70 %	8 %	6 %
3.030	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	70 %	8 %	3 %
3.040	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	70 %	8 %	4 %
3.050	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	70 %	8 %	5 %
3.060	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	70 %	8 %	9 %
3.070	Gemüse, Kartoffeln, Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Fleischerei, Schlachtereien, Fleischwaren	70 %	15 %	5 %
3.080	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren, Fisch, Fischräucherei, Erotikartikel	70 %	15 %	4 %
3.090	Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	70 %	15 %	2 %
3.100	Kaufhäuser und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Wohnaccessoires, Kunsthandlungen, Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	70 %	15 %	7 %
3.110	Partyservice	5 %	5 %	15 %
3.120	Bestell- und Katalogshop	14 %	8 %	35 %
3.130	Zooartikel und Tierfutter	10 %	1 %	4 %
3.140	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	14 %	7 %	7 %
3.150	Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	10 %	1 %	13 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	Spalte 3
3.160	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren, Büro- und Praxiseinrichtungen, Büromaschinen und –material, dentalmedizinische und medizinische Servicetechnik	8 %	8 %	5 %
3.170	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder und Zubehör, E-Bikes u. ä.	8 %	8 %	6 %
3.180	Computer und Software	8 %	8 %	7 %
3.190	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	8 %	8 %	4 %
3.200	Antiquitäten, Trödel	20 %	4 %	5 %
3.210	Markisen, Gardinen, Jalousien	7 %	7 %	10 %
3.220	Pokale, Wappen	1 %	1 %	9 %
3.230	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	7 %	7 %	4 %
3.240	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	7 %	7 %	7 %
3.250	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Segways u. ä.	0,5 %	0,5 %	3 %
3.260	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2 %	2 %	4 %
3.270	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen, Waffen und Zubehör	1 %	1 %	7 %
3.280	Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	1 %	1 %	2 %
4	Großhandel			
4.010	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.130 - 3.150, 3.200, 3.220, 3.250 - 3.280 aufgeführt sind	0,25 %	0,25 %	2 %
4.020	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.020 - 3.060, 3.160 - 3.190, 3.210, 3.230 - 3.240 aufgeführt sind	1,5 %	1,5 %	2 %
4.030	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.010, 3.070 - 3.100 aufgeführt sind	3 %	3 %	2 %
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.010	Schiff-, Sportbootsbau und -reparaturen, Werften, Seilerei, Sattlerei, Polsterei	1 %	1 %	6 %
5.020	Büromaschinenmechanik	5 %	5 %	4 %
5.030	Brunnenbau	3,5 %	3,5 %	5 %
5.040	Säge- und Hobelwerke	7 %	7 %	3 %
5.050	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Markisen- und Rolllädenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7 %	7 %	7 %
5.060	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Zimmerei	7 %	7 %	9 %
5.070	Elektrohandwerk, Anlagenbau und –wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	7 %	7 %	10 %
5.080	Kraftfahrzeugreparatur und –aufbereitung, Abschleppdienste, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2 %	2 %	7 %
5.090	Fliesen- und Plattenlegerbetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7 %	7 %	12 %
5.100	Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	1 %	1 %	7 %
5.110	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	2 %	2 %	9 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.120	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Baumschulen, Schilder- und Lichtreklame, Schilderdienste, Dekorierung, Graphik, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Bühnenbau, Raumausstatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten, Leergutsortierung	7 %	7 %	8 %
5.130	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik, Netzwerktechnik	8 %	8 %	7 %
5.140	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8 %	8 %	9 %
5.150	Puppenwerkstatt	1 %	1 %	10 %
5.160	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7 %	7 %	14 %
5.170	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7 %	7 %	11 %
5.180	Fotograf/-innen	50 %	2 %	17 %
5.190	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	2 %	2 %	11 %
5.200	Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	1 %	1 %	16 %
5.210	Modellbauer/-innen	70 %	20 %	20 %
5.220	Schornsteinfeger/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
5.230	Schneiderei	1 %	1 %	28 %
5.240	Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	8 %	8 %	3 %
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.010	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	52 %	13 %	10 %
6.020	Personenbeförderung mit Bussen	40 %	10 %	7 %
6.030	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	40 %	10 %	17 %
6.040	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	95 %	75 %	17 %
6.050	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen (Linienverkehr), Vermittlung von Charteraufträgen im Schiffsverkehr	75 %	75 %	12 %
6.060	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	95 %	75 %	17 %
6.070	Inhaber/-innen von Flugunternehmen, Vercharterung von Luftfahrzeugen	50 %	50 %	12 %
6.080	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	90 %	15 %	50 %
7	Vermietung und Verpachtung			
7.010	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5 %	1 %	5 %
7.021	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Go-Cars u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.010 und 7.022 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95 %	95 %	50 %
7.022	Inhaber/-innen von Betrieben, die Hotrods, Quads u. ä. Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.010 und 7.021 aufgeführt) vermieten	50 %	50 %	50 %
7.030	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95 %	25 %	5 %
7.040	Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe, Strandzelte, Badekabinen u. ä. vermieten	100 %	100 %	20 %
7.050	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7 %	7 %	50 %
7.060	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen, Gameserver u. ä. vermieten	5 %	1 %	20 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
7.070	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u. ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1 %	1 %	5 %
7.080	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95 %	30 %	10 %
7.090	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95 %	30 %	5 %
7.100	Inhaber/-innen von Bootshallen	1 %	1 %	5 %
7.110	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95 %	80 %	5 %
7.120	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70 %	22,5 %	5 %
7.130	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70 %	9 %	5 %
7.140	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27 %	5,5 %	5 %
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.010	Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	50 %	1 %	5 %
8.020	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	50 %	5 %	6 %
8.030	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30 %	15 %	22 %
8.040	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10 %	2 %	20 %
8.050	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80 %	15 %	30 %
8.060	Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	80 %	3 %	5 %
8.070	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80 %	15 %	10 %
8.080	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20 %	10 %	30 %
8.090	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60 %	60 %	30 %
8.100	Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tier-schulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5 %	0,5 %	30 %
8.110	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50 %	50 %	18 %
8.120	Lesezirkel, Pfandleiher/-innen, Kochkurse	1 %	1 %	5 %
8.130	Wattführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animateure/Animateurinnen, Fremdenführer/-innen	80 %	80 %	50 %
8.140	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80 %	80 %	20 %
8.150	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70 %	7,5 %	10 %
8.160	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	70 %	30 %	0,5 %
8.170	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbruschen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künstlerische Gestaltungen)	70 %	15 %	7 %
8.180	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer/-innen von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Discjockeys, Schauspielunternehmen, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmaktsbesucher/-innen bzw. -veranstalter/-innen, Freizeit- und Sportgerätebetreiber/-innen, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	70 %	15 %	30 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
8.190	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	70 %	15 %	10 %
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.010	Hafenwärter/-innen	50 %	30 %	25 %
9.020	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	100 %	100 %	30 %
9.030	Hausmeisterservice, Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und –häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u. ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	100 %	100 %	35 %
9.040	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30 %	15 %	10 %
9.050	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8 %	8 %	30 %
9.060	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	1 %	1 %	35 %
9.070	Friseure/Friseurinnen	10 %	2 %	14 %
9.080	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	10 %	2 %	15 %
9.090	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70 %	70 %	15 %
9.100	Hand- und Fußpfleger/-innen	10 %	0,5 %	35 %
9.110	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30 %	15 %	35 %
9.120	Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Journalisten/ Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	1 %	1 %	35 %
9.130	Bestattungsunternehmen	0,1 %	0,1 %	18 %
9.140	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90 %	15 %	8 %
9.150	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfektore/ Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	7 %	7 %	16 %
9.160	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB- Autowaschplätzen	7 %	7 %	8 %
9.170	Inhaber/-innen von Tankstellen	8 %	8 %	18 %
9.180	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2 %	2 %	29 %
9.190	Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/-innen	5 %	5 %	29 %
9.200	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	7 %	7 %	6 %
9.210	Handelsvertreter/-innen	15 %	15 %	25 %
9.220	Versicherungsvertreter/-innen	2 %	2 %	33 %
9.230	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3,5 %	3,5 %	40 %
9.240	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15 %	15 %	35 %
9.250	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/ Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
10	Versorgung und Entsorgung			
10.010	Gasversorgung	10 %	10 %	6 %
10.020	Stromversorgung	12,5 %	12,5 %	10 %
10.030	Wasserversorgung	1,6 %	1,6 %	8 %
10.040	Fernwärmeversorgung	10 %	10 %	5 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
10.050	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	15 %	8 %	5 %
10.060	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2 %	1 %	1 %
11	Gesundheit			
11.010	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	100 %	100 %	29 %
11.020	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens-/Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	0,5 %	0,5 %	29 %
11.030	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	1 %	1 %	9 %
11.040	Apotheken	10 %	2 %	5 %
11.050	Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,25 %	0,25 %	25 %
11.060	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/-therapeutinnen	5 %	2,5 %	30 %
11.070	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	60 %	10 %	30 %
12	Sonstige			
12.010	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15 %	15 %	10 %

(*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u. ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umgeschlagen werden. (**) = Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

Erste Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Hinte vom 30.11.2017

Aufgrund der §§10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in der Sitzung am 29.11.2018 die folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

I.

„§ 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen erhält die folgende Nummerierung und die Neufassung einer Nummer:

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern oder rechtmäßig steuerfrei halten.
- (2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - a. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden.
 - b. Diensthunden nach ihrem Dienstende.
 - c. Blindenführhunden.
 - d. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Behinderung ist durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen: Merkzeichen „Bl“ für Blinde, „Gl“ für Taube sowie „B“, „aG“ oder „H“ für Hilflose.

Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

e. Hunde, die als

- Sanitätshunde,
- Schutzhunde oder
- Rettungshunde

von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

f. Gebrauchshunden mit Jagdeignungsprüfung (z. B.: JEP, VGP oder vergleichbare Prüfung). Diese Hunde müssen mit der Bestätigung von einer Jagdpächterin oder einem Jagdpächter jagdlich geführt und für das Auffinden von Fallwild benötigt werden.“

II.

„§ 6 Zwingersteuer Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für drei Hunde.“

III.

„§ 10 Ordnungswidrigkeiten Absatz 1 dritter Spiegelstrich erhält die folgende Fassung:

- Entgegen § 9 Abs. 4 bei der Abmeldung eines Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt sowie seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige und sichtbare Hundesteuermarke herumlaufen lässt,“

IV.

Die Änderung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinte, den 29.11.2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 beschlossen:

I. Änderungen

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Hinte vom 29.07.2014 wird wie folgt geändert:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Einzelgrab	
a. für Personen im Alter bis zu 5 Jahren	160,00 €
b. für Personen im Alter über 5 Jahre	286,00 €
2. Doppelgrab	573,00 €
3. Urnengrab	229,00 €
4. Anonyme Grabstätten (nur neuer Friedhof)	267,00 €
5. Anonyme Urnengrabstätte (nur neuer Friedhof)	191,00 €
6. Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten	
bis zu 5 Jahre	59,00 €
bis zu 10 Jahren	119,00 €
bis zu 20 Jahren	238,00 €
bis zu 30 Jahren	357,00 €

II. Unterhaltung der Friedhöfe

Für die Unterhaltung der Friedhöfe für ein Jahr je Grabstelle	18,00 €
--	---------

Die Unterhaltungsgebühren können für einen bestimmten Zeitraum im Voraus entrichtet werden. Es gelten dann für diesen Zeitraum die Gebührensätze zum Zeitpunkt der Zahlung.

Sie sind für das Jahr des Beginns der Nutzungszeit voll zu entrichten. Das Jahr, in dem die Nutzungszeit ausläuft, wird nicht berechnet.

III. Leichenhalle

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes an der Kirche (Osterhuser Straße) je Bestattungsfall	111,00 €
--	----------

Gebühr für die Benutzung des Aufbahrungsraumes und der Andachtshalle in der Friedhofskapelle ander Landesstraße (Neuer Friedhof) je Bestattungsfall	161,00 €
---	----------

IV. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern

Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern wird einmalig eine Gebühr pro Grabstelle	33,00 €
---	---------

II. Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung des Anhanges gem. § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für die Gemeinde Hinte tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinte, den 29.11.2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 10	Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern
§ 2	Allgemeines, Hausrecht	§ 11	Reinigung
§ 3	Voraussetzung der Nutzung	§ 12	Nutzungsgebühr
§ 4	Umfang der Nutzung	§ 13	Ende des Nutzungsverhältnisses
§ 5	Antragsverfahren	§ 14	Schlüsselübergabe
§ 6	Nutzungseinschränkungen	§ 15	Haftung
§ 7	Ortsansässige Organisationen	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Pflichten des Nutzers		

§ 1 Nutzungsgegenstand

(1) Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die Dorfgemeinschaftshäuser Canhusen (Canhuser Ring 1), Cirkwehrum (Cirkwehruumer Ring 27) und Suurhusen (Karkstraat 6), einschließlich Inventar. Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

§ 2 Allgemeines, Hausrecht

(1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Dorfgemeinschaftshäuser dienen vorrangig den Zwecken der Gemeinde, stehen aber auch der Allgemeinheit (nachstehend Nutzer¹ genannt), mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte, für Nutzungen (nachstehend Veranstaltungen genannt), gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr, zur Verfügung

50- 588 -- 588 _____

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.

- (3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Bediensteten. Diese sind ermächtigt, dem Nutzer und Besuchern der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.
- (4) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

§ 3 Voraussetzungen der Nutzung

- (1) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses bedarf der Genehmigung seitens der Gemeinde. Der Nutzer kann ein Dorfgemeinschaftshaus nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.
- (2) Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und seinen Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Hinte haben.

§ 4 Umfang der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

§ 5 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses eingehalten werden.
- (3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
 - Name und Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse (optional)
 - gewünschtes Dorfgemeinschaftshaus
 - Nutzungszweck
 - Datum der Veranstaltung
 - zeitlicher Beginn und Ende der Veranstaltung
- (4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde werden vorrangig genehmigt.

(5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde.

§ 6 Nutzungseinschränkungen

(1) Die Dorfgemeinschaftshäuser können nur für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden:

- Polterabende
- Hochzeiten
- Ehejubiläen
- Taufen
- Konfirmationen
- Beerdigungen
- Geburtstage ab 30

(2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.

(3) Nutzer, die ein Dorfgemeinschaftshaus nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses ausgeschlossen werden.

(4) Bei nicht ordnungsgemäßigem Nutzen eines Dorfgemeinschaftshauses oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses zu verlangen.

(5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Dorfgemeinschaftshauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 7 Ortsansässige Organisationen

(1) Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen werden vorrangig behandelt.

(2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die ortsansässigen Organisationen für das kommende Jahr ist spätestens bis zum 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.

(3) Alle ortsansässigen Organisationen können ihre Veranstaltungen gebührenfrei durchführen.

§ 8 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung

(1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.

(2) Die Gemeinde hat das Recht, ein Dorfgemeinschaftshaus jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

(3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.

(4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

§ 9 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Dorfgemeinschaftshäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.
- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Die in § 10 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (7) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten.
- (8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (9) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

§ 10 Ordnungsvorschriften in den Dorfgemeinschaftshäusern

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Dorfgemeinschaftshäuser ist verboten.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.

- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Dorfgemeinschaftshauses nicht erlaubt.
- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (11) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen im Dorfgemeinschaftshaus Suurhusen und Cirkwehrum ist verboten.
- (12) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.
- (13) Im Falle eines Feuerwehralarms darf der Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte durch die Veranstaltung nicht behindert werden.
- (14) Auf Verlangen der Feuerwehr muss das Gebäude sofort verlassen werden.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung und muss bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Bei Nutzung einer Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung, hat der jeweilige Nutzer für entsprechende Reinigung und Ordnung zu sorgen.
- (6) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (7) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (8) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (9) Sämtliche miteingebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Dorfgemeinschaftshaus zu entfernen.

§ 12 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses wird eine Nutzungsgebühr erhoben, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde selbst oder um Veranstaltungen der ortsansässigen Organisationen handelt.

- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt je Veranstaltung pro Stunde jeweils 15,00 €.
- (3) Als Beginn zählt die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit. Als Ende zählt die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit, jedoch maximal begrenzt auf 02.00 Uhr.
- (4) Abgerechnet wird nach vollen Stunden und je angefangener Stunde. Die Stunde beginnt ab 5 Minuten.
- (5) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (6) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (7) Die Nutzungsgebühr ist spätestens vor der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bar bei der Gemeinde Hinte einzuzahlen. Bei Zahlungsver säumnis entfällt die Verpflichtung, die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- (8) Abweichende Vereinbarungen über Zahlungsweise und Zeitpunkt bleiben vorbehalten.
- (9) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 13 Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Dorfgemeinschaftshaus ist am nächsten Werktag nach Veranstaltung vom Antragsteller oder einer angehörigen Person gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Übergabe gewesen ist. Den Übergabetermin hat der Nutzer mit der Gemeinde abzustimmen.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer bei Übergabe der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 14 Schlüsselübergabe

- (1) Der entsprechende Schlüssel ist am letzten Werktag vor der Veranstaltung, gegen schriftliche Empfangsbestätigung, zu den Öffnungszeiten bei der Gemeinde persönlich vom Antragsteller abzuholen.
- (2) Der Schlüssel ist zeitgleich bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes abzugeben.
- (3) Der Schlüssel darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Hinte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss unter Umständen die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus, am Dorfgemeinschaftshaus oder im Außenbereich des Dorfgemeinschaftshaus entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.

(3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Mit der Inanspruchnahme eines Dorfgemeinschaftshauses erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

(2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.

(3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

(4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.

(5) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Hinte außer Kraft.

Hinte, den 05. Dezember 2018

Gemeinde Hinte

Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Satzung über die Nutzung der Feuerwehrrhäuser in der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 29.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1	Nutzungsgegenstand	§ 10	Ordnungsvorschriften in den Feuerwehrrhäusern
§ 2	Allgemeines, Hausrecht	§ 11	Reinigung
§ 3	Voraussetzung der Nutzung	§ 12	Nutzungsgebühr
§ 4	Veranstaltungen der Feuerwehr	§ 13	Ende des Nutzungsverhältnisses
§ 5	Umfang der Nutzung	§ 14	Schlüsselübergabe
§ 6	Antragsverfahren	§ 15	Haftung

§ 7	Nutzungseinschränkungen	§ 16	Schlussbestimmungen
§ 8	Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung	§ 17	Inkrafttreten
§ 9	Pflichten des Nutzers		

§ 1 Nutzungsgegenstand

(1) Nutzungsgegenstand dieser Satzung sind die Feuerwehrrhäuser in

- Hinte (Cirkwehrumer Straße 17 F)
- Westerhusen (Wehrstraße 1)
- Osterhusen (Suurhuser Straße 8)
- Groß-Midlum (Dorfstraße 7)
- Loppersum (Moorweg 8)
- Suurhusen (Karkstraat 6), einschließlich Inventar.

Verbrauchsgegenstände (z.B. Toilettenpapier, Müllsäcke, Seife etc.) gehören nicht dazu.

§ 2 Allgemeines, Hausrecht

(1) Die in § 1 genannten Nutzungsgegenstände stehen im Eigentum der Gemeinde.

(2) Die Feuerwehrrhäuser dienen vorrangig den Zwecken der Feuerwehr und Veranstaltungen der Gemeinde Hinte. Für Veranstaltungen der Allgemeinheit stehen die Räumlichkeiten der Feuerwehrrhäuser nicht zur Verfügung. Die Räumlichkeiten können an bestimmte Mitglieder der Feuerwehr (nachstehend Nutzer² genannt) für Nutzungen (nachstehend Veranstaltungen genannt), gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr, zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Hausrecht hat der Bürgermeister. Es wird ausgeübt von dessen Bediensteten. Diese sind ermächtigt, dem Nutzer und Besuchern der Veranstaltung Weisungen zu erteilen. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(4) Es kann nur das örtliche Feuerwehrhaus benutzt werden, in welchem der Nutzer Feuerwehrmitglied ist.

(5) Bei jeder Veranstaltung können seitens der Gemeinde zusätzliche Auflagen verlangt werden.

§ 3 Voraussetzungen der Nutzung

(1) Die Nutzung eines Feuerwehrhauses durch ein Feuerwehrmitglied bedarf der Genehmigung seitens der Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister. Der Nutzer kann das Feuerwehrhaus nur durch schriftliche Vereinbarung verbindlich reservieren. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden.

(2) Der Nutzer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und ein örtliches Feuerwehrmitglied sein.

§ 4 Veranstaltungen der Feuerwehr

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in den Sätzen dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen Form.

- (1) Sofern es sich um eine Veranstaltung der Feuerwehr selbst handelt, sind diese von der Genehmigungspflicht befreit.
- (2) Eine Übersicht sämtlicher Nutzungen durch die Feuerwehr für das kommende Jahr ist vom jeweiligen Ortsbrandmeister spätestens am 15.12. des laufenden Jahres bei der Gemeinde unaufgefordert einzureichen.
- (3) Jede weitere Veranstaltung hat der jeweilige Ortsbrandmeister der Gemeinde anzuzeigen. Dies gilt auch für private Veranstaltungen einzelner Feuerwehrmitglieder.
- (4) Eine Nutzungsgebühr wird für Veranstaltungen der Feuerwehr nicht erhoben, ebenso die jährlich einmalige Nutzung durch ein örtliches Mitglied der Feuerwehr.

§ 5 Umfang der Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten dürfen nur zu dem im Nutzungsvertrag angegebenen Nutzungszweck benutzt werden.
- (2) Die Nutzung eines Feuerwehrhauses und dessen Einrichtung ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der jeweiligen Veranstaltung erforderlich sind.
- (3) Getränke und Speisen sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Sämtliche vorhandenen Getränke und Speisen dürfen nicht genutzt werden.
- (4) Die jeweilige Nutzung muss bis spätestens 02.00 Uhr des folgenden Tages beendet sein.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Nutzung eines Feuerwehrhauses ist bei der Gemeinde Hinte schriftlich zu stellen.
- (2) Der Antragsteller ist zeitgleich auch der Verantwortliche. Er ist damit Ansprechpartner und Schuldner für die Gemeinde und hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ordnungsvorschriften bei Nutzung eines Feuerwehrhauses eingehalten werden.
- (3) Der Inhalt des Antrages muss folgende Angaben des Verantwortlichen beinhalten:
 - Name und Vorname
 - Geburtstag
 - Anschrift
 - Telefonnummer
 - E-Mail Adresse (optional)
 - Name der Feuerwehr, in dem der Nutzer Mitglied ist
 - entsprechendes Feuerwehrhaus
 - Nutzungszweck
 - Datum der Veranstaltung
 - zeitlicher Beginn und Ende der Veranstaltung
- (4) Die Anträge werden in zeitlicher Reihenfolge und in dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs berücksichtigt. Veranstaltungen der Gemeinde und Feuerwehr werden vorrangig genehmigt.

- (5) Über die Genehmigung eines Antrages entscheidet die Gemeinde in Absprache mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister.

§ 7 Nutzungseinschränkungen

- (1) Die Feuerwehrrhäuser können nur für Mitglieder der örtlichen Feuerwehr für folgende Nutzungen zur Verfügung gestellt werden:
- Polterabende
 - Hochzeiten
 - Ehejubiläen
 - Taufen
 - Konfirmationen
 - Beerdigungen
 - Geburtstage ab 30
- (2) Für öffentliche Tanzveranstaltungen werden die Räume nicht zur Verfügung gestellt.
- (3) Nutzer, die ein Feuerwehrhaus nicht ordnungsgemäß nutzen oder die gegen diese Satzung verstoßen, können von der erneuten Nutzung eines Feuerwehrhauses ausgeschlossen werden.
- (4) Bei nicht ordnungsgemäßem Nutzen eines Feuerwehrhauses oder Verstoß gegen diese Satzung, ist die Gemeinde berechtigt, die sofortige Räumung von dem Nutzer des Feuerwehrhauses zu verlangen.
- (5) Kommt der Nutzer dieser Aufforderung nicht nach, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung des Feuerwehrhauses auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Gebühren verpflichtet.

§ 8 Widerruf und Einschränkungen der Genehmigung

- (1) Aus wichtigen Gründen z.B. bei dringendem Eigenbedarf oder wichtiger Veranstaltung durch die Feuerwehr, kann die Genehmigung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Das Gleiche gilt bei Bekanntwerden von unwahrhaftigen Angaben im Antrag.
- (2) Die Gemeinde hat das Recht, ein Feuerwehrhaus jederzeit aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (3) Maßnahmen der Gemeinde nach Absatz 1 und 2 lösen keine Entschädigungspflicht aus. Die Gemeinde haftet auch nicht für eventuell bereits entstandene Kosten.
- (4) Die Genehmigung bezieht sich ausschließlich auf den Antragsteller und den angegebenen Nutzungszweck. Eine Untervermietung an Dritte oder Änderung des Nutzungszweckes ist unzulässig.

§ 9 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass unbeteiligte Personen, insbesondere die Anlieger im Bereich der Feuerwehrrhäuser, nicht unzumutbar belästigt werden. Die Nachtruhe der Anlieger darf nicht nachhaltig gestört werden.
- (2) Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind Fenster und Türen weitgehend geschlossen zu halten bzw. die Lautstärke zu drosseln.

- (3) Der Nutzer verpflichtet sich, die Veranstaltung um 02.00 Uhr des folgenden Tages zu beenden.
- (4) Die Fenster und Türen müssen nach der Veranstaltung geschlossen werden. Die Beleuchtung und elektronischen Geräte sind auszuschalten.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen jeweils vor Beginn der Veranstaltung und nach Beendigung der Veranstaltung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck, selbst oder durch Beauftragte, zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungsgegenstände oder Geräte nicht benutzt werden. Etwaige Mängel sind der Gemeinde Hinte umgehend zu melden. Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume, Einrichtungsgegenstände, Geräte und Zuwegungen als vom Nutzer selbst im einwandfreien Zustand übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (6) Die in § 10 genannten Ordnungsvorschriften sind zwingend einzuhalten.
- (7) Der Nutzer hat alle Sicherheitsvorschriften (z.B. bauordnungsrechtliche Vorschriften, brandschutztechnische Belange, betriebstechnische Vorschriften, Versammlungsstättenverordnung etc.) zu beachten.
- (8) Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen obliegt dem Nutzer.
- (9) Der Nutzer hat sich selbst über eventuell erforderliche Genehmigungen zu informieren und sich diese rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn einzuholen.

§ 10 Ordnungsvorschriften in Feuerwehrhäusern

- (1) Die Räume und Einrichtungsgegenstände innerhalb des Gebäudes, als auch die Außenanlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Beim Aufbau und Abbau der Tische und Stühle ist schonend zu verfahren. Insbesondere sind Beschädigungen des Fußbodens zu vermeiden.
- (3) Die vorhandenen Stühle und Tische dürfen grundsätzlich nicht ins Freie gebracht werden.
- (4) Zur Befestigung von Dekorationen sind die vorgegebenen Befestigungspunkte zu nutzen.
- (5) Gänge, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht mit Dekoration oder ähnlichem verhängt oder verstellt werden.
- (6) Das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Feuerwehrhäuser ist verboten.
- (7) Das Übernachten in den Räumlichkeiten ist verboten.
- (8) Der Nutzer hat dazu beizutragen, dass durch sein Verhalten sowie das Verhalten seiner Gäste die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb des Feuerwehrhauses so gering wie möglich gehalten werden.
- (9) Die Verwendung von offenem Feuer/Licht oder besonders feuergefährlichen Stoffen z.B. Mineralöl, Spiritus, Gas etc. ist im Gebäude und auf dem Gelände eines Feuerwehrhauses nicht erlaubt.

- (10) Die Verwendung von Saalfeuerwerk sowie Wunderkerzen ist nicht gestattet.
- (11) Der Zutritt zur Fahrzeughalle und zu den Feuerwehrräumen ist verboten.
- (12) Das Parken vor Feuerwehrtoren und Türen ist verboten.
- (13) Im Falle eines Feuerwehralarms darf der Feuerwehreinsatz und die Einsatzkräfte durch die Veranstaltung nicht behindert werden.
- (14) Auf Verlangen der Feuerwehr muss das Gebäude sofort verlassen werden.

§ 11 Reinigung

- (1) Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung und muss bis zum nächsten Werktag 12.00 Uhr abgeschlossen sein. Eine anschließende Abnahme erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister.
- (2) Bei unzureichender Reinigung wird auf Kosten des Nutzers eine Nachreinigung durchgeführt. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Nach Nutzung der Räume ist das Mobiliar und alle benutzten Gegenstände wieder geordnet aufzustellen und zu säubern.
- (4) Alle zur Verfügung gestellten Räume einschließlich der Flure und der Toiletten sind feucht zu reinigen. Die Toiletten- und Handwaschbecken sind ab- bzw. auszuwischen. Die benutzten Tische und sonstigen Abstellflächen sind ebenfalls feucht zu reinigen.
- (5) Bei Nutzung einer Schankeinrichtung und des bereitgestellten Geschirrs sowie der übrigen Kücheneinrichtung, hat der jeweilige Nutzer für entsprechende Reinigung und Ordnung zu sorgen.
- (6) Die Außenanlagen sind von Unrat zu reinigen.
- (7) Die Reinigungsmittel sind vom Nutzer selber mitzubringen.
- (8) Der Nutzer hat für die sachgerechte Entsorgung des Dekorationsmaterials und des anfallenden Abfalls selbst zu sorgen. Die Abfallbehälter der Gemeinde stehen hierfür nicht zur Verfügung.
- (9) Sämtliche mitgebrachten Geräte und Gegenstände sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Nutzer aus dem Feuerwehrhaus zu entfernen.

§ 12 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Nutzung eines Feuerwehrhauses wird eine Nutzungsgebühr erhoben, sofern es sich nicht um Veranstaltungen der Gemeinde oder Feuerwehr selbst, sowie die jährlich einmalige Nutzung durch ein örtliches Mitglied der Feuerwehr handelt.
- (2) Die Höhe der Nutzungsgebühr beträgt je Veranstaltung pro Stunde jeweils 15,00 €.
- (3) Als Beginn zählt die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit. Als Ende zählt die im Nutzungsvertrag vereinbarte Zeit, jedoch maximal begrenzt auf 02.00 Uhr.
- (4) Abgerechnet wird nach vollen Stunden und je angefangene Stunde. Die Stunde beginnt ab 5 Minuten.

- (5) Für Sonderleistungen kann die Gemeinde den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen.
- (6) Gebührenschuldner ist der Antragsteller.
- (7) Die Nutzungsgebühr ist spätestens vor der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages bar bei der Gemeinde Hinte einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug entfällt die Verpflichtung, die Räume zum vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.
- (8) Abweichende Vereinbarungen über Zahlungsweise und Zeitpunkt bleiben vorbehalten.
- (9) Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (Tische, Stühle, Geschirr, Gläser etc.), werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Zuschlages von 20 % der anfallenden Kosten erhoben (Beschaffungsaufwand). Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Hinte. Die Gesamtkosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 13 Ende des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Feuerwehrhaus ist am nächsten Werktag nach Veranstaltung vom Antragsteller oder einer angehörigen Person gereinigt und in dem Zustand zurückzugeben, in dem es vor der Überlassung gewesen ist. Die Übergabe erfolgt durch einen Bediensteten der Gemeinde und gegebenenfalls mit dem jeweiligen Ortsbrandmeister.
- (2) Etwaige entstandene Mängel oder Beschädigungen sind vom Nutzer unaufgefordert bei Übergabe der Gemeinde bekanntzugeben.

§ 14 Schlüsselübergabe

- (1) Der entsprechende Schlüssel ist am letzten Werktag vor der Veranstaltung, gegen schriftliche Empfangsbestätigung, zu den Öffnungszeiten bei der Gemeinde persönlich vom Antragsteller abzuholen. In Absprache mit der Gemeinde Hinte und dem Ortsbrandmeister, kann der Schlüssel vom Antragsteller auch beim Ortsbrandmeister abgeholt werden.
- (2) Der Schlüssel ist zeitgleich bei Übergabe des Nutzungsgegenstandes abzugeben.
- (3) Der Schlüssel darf weder vervielfältigt, noch an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Bei einem Verlust des Schlüssels ist die Gemeinde Hinte unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall muss unter Umständen die komplette Schließanlage ausgetauscht werden. Die dabei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 15 Haftung

- (1) Die Nutzung der Räume geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im Feuerwehrhaus, am Feuerwehrhaus oder im Außenbereich des Feuerwehrhauses entstehen, haftet der Nutzer. Folglich ist die Gemeinde Hinte von jeglichen Schadensersatzansprüchen befreit.
- (3) Für mitgeführte oder eingelagerte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Mit der Inanspruchnahme eines Feuerwehrhauses erkennen die Nutzer die Festsetzungen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (2) Von diesen allgemeinen Bestimmungen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Einigung im Nutzungsvertrag abgewichen werden.
- (3) Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (4) Bei möglichen Gefahren für Personen oder Sachen ist es der Gemeinde bzw. dessen Bediensteten erlaubt einzuschreiten, um Schäden zu vermeiden.
- (5) Die Gemeinde setzt den jeweiligen Ortsbrandmeister über bestehende Veranstaltungen schriftlich in Kenntnis.
- (6) Entscheidungen im Rahmen dieser Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte gehören zu den Aufgaben der laufenden Verwaltung der Gemeinde Hinte.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung über die Nutzung der Feuerwehrhäuser in der Gemeinde Hinte tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Miet- und Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Hinte außer Kraft.

Hinte, den 05. Dezember 2018

Gemeinde
Der Bürgermeister
M. Eertmoed

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Gemeinde Krummhörn (Gästebeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Gästebeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes
 1. für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in den staatlich anerkanntem Gemeindeteil dienen (Tourismuseinrichtungen) und

2. für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf anderer Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Die Erhebung der Gästebeiträge erfolgt in den nachstehenden Gästebeitragszonen:
- | | |
|----------|--|
| Zone I: | Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr |
| Zone II: | übriges Gemeindegebiet |
- (3) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Gemeinde entsprechender Teil des Aufwands in Höhe von 10 v. H. außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.
- (4) Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste sowie die Unterdeckung aus 2017 und 2018 belaufen sich zusammen auf 19,0 v.H. Der um den Vorteil der Gemeinde nach Absatz 2 geminderte Aufwand nach Absatz 1 soll zu 54,6 v. H. durch den Gästebeitrag, zu höchstens 7,9 v. H. durch den Tourismusbeitrag und zu 18,5 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte gedeckt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die in dem als Erholungsort anerkannten Gebiet Unterkunft nehmen, ohne dort eine alleinige Wohnung oder eine Hauptwohnung i.S. d. Niedersächsischen Meldegesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Darüber hinaus sind alle Personen gästebeitragspflichtig, die im Übrigen außerhalb des als Erholungsort anerkannten Gebietes (§1 Abs. 1) der Gemeinde Krummhörn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird.

§ 3

Befreiungen

(1) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede fünfte und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Gebiet der Gemeinde Krummhörn ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die nach einem amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sofern sie nicht selbst die Tourismuseinrichtungen in Anspruch nehmen,
6. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen,

7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistende im Erhebungsgebiet,
 8. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis 100 v. H. beträgt und schwerbehinderte Kinder (bis einschl. 16. Lebensjahr) deren Grad der Behinderung mindestens 50 v. H. beträgt,
 9. Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmemöglichkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt:

1. In der Zeit vom 15. März bis zum 31. Oktober jeden Jahres pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	2,00 €	1,40 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,50 €	0,50 €

2. In der übrigen Zeit pro Tag:

	Zone I	Zone II
a) für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres	1,00 €	0,70 €
b) für Personen nach Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	0,25 €	0,25 €

(2) Bei einer Familie werden höchstens vier Personen der Berechnung des Gästebeitrages zugrunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

(3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrags nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Zweitwohnungsinhaber, Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (§ 4 Abs. 2) sind verpflichtet, den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie bis zum 15.02. des folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Gebiet der Gemeinde Krummhörn aufgehalten haben.

(4) Der Jahresgästebeitrag beträgt:

	Zone I	Zone II
1. für die in Absatz (1) Nr. 1a genannten Personen	60,00 €	42,00 €
2. für die in Absatz (1) Nr. 1b genannten Personen	15,00 €	15,00 €

§ 5 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, sofern die Aufenthaltsdauer mindestens 7 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen, Jugend- und Schullandheimen, Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen zahlen 90 v. H. des maßgeblichen Beitrages nach § 4 je Übernachtung.
- (3) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit nach amtlichen Ausweis weniger als 100 v. H., aber mindestens 80 v. H. beträgt, werden nur zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Teilnehmer an von der Gemeinde Krummhörn anerkannten Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Tourismuseinrichtungen nicht besteht. Sonst werden sie zu 50 v. H. des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 4 herangezogen.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Gebiet der Gemeinde Krummhörn und enden mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entstehen die Beitragspflicht und –schuld mit Beginn des Kalenderjahres bzw. bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechts während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7 Beitragserhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vom Gästebeitragspflichtigen bei der Gemeinde Krummhörn oder von ihr beauftragten Stellen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die für die Gästebeitragserhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck (siehe Anlage zur Satzung) zu erteilen.
- (2) Als Zahlungsnachweis wird vom Wohnungsgeber oder vergleichbaren Personen eine Gästekarte/Jahresgästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Alter, den Tag der Ankunft und den (voraussichtlichen) Abreisetag des Gästebeitragspflichtigen sowie die Unterschrift des Vermieters enthält.

Für Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre jeweiligen Familienangehörigen wird als Zahlungsnachweis eine Jahresgästekarte (Nordsee-Service-Card) in Form einer Dauerkarte (Plastikkarte) ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, einen Strichcode und eine intern vergebene Personenkennziffer enthält. Diese Plastikkarte sollte mit einem Lichtbild versehen sein. Die Jahresgästekarte ist zeitlich solange unbegrenzt gültig, bis die Voraussetzungen nach § 2 nicht mehr erfüllt sind. Die Jahresgästekarte ist dann zurückzugeben. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern die Jahresgästekarte nicht mit einem Lichtbild versehen ist.

- (3) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Die Gästekarte/Jahresgästekarte verbleibt im Eigentum der Gemeinde Krummhörn. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (4) Für verlorengegangene Gästekarten/Jahresgästekarten können von der Gemeinde Krummhörn Ersatzgästekarten gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für Gästekarten in Papierform 5,00 € und für Gästekarten in Plastikform 15,00 €. Wer die Entrichtung des Gästebeitrages nicht nachweisen oder glaubhaft machen kann, hat den Gästebeitrag nach zu entrichten. Kann der Gästebeitragspflichtige die tatsächliche Dauer des Aufenthaltes nicht nachweisen oder nicht glaubhaft machen, wird der Jahresgästebeitrag erhoben.
- (5) Rückständige Gästebeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Gemeinde Krummhörn an den Gästebeitragspflichtigen, den Wohnungsgeber, den beauftragten Dritten oder vergleichbare Personen halten.
- (6) Der Jahresgästebeitrag wird durch einen gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer andere Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, einen Wohnwagen-/Wohnmobilparkplatz oder Bootsliegeplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn, Rathausstr. 1, 26736 Krummhörn, durch Abgabe der Durchschrift der Gästebeitragsabrechnung (Meldeschein) zu melden. Dieser Verpflichtung kann auch durch die Übersendung des Meldescheines per Telefax nachgekommen werden. Der Meldeschein der Gemeinde Krummhörn ist zu verwenden.
- (2) Jeder Wohnungsgeber oder jede vergleichbare Person nach Absatz 1 ist verpflichtet, ein von der Gemeinde Krummhörn, kostenlos zur Verfügung zu stellendes Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) mit den vorgeschriebenen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 3 zu führen. Die Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen gelten als Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis). Sie sind entsprechend ihrer fortlaufenden Nummerierung abzuheften. Das Gästeverzeichnis ist 5 Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen sind an die Gemeinde Krummhörn bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres zurückzugeben. Das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) ist Beauftragten der Gemeinde Krummhörn auf Verlangen vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündli-

chen und schriftlichen Auskünfte sind zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Gemeinde Krummhörn ist berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- (3) Diese Satzung ist in den zur Beherbergung überlassenen Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen oder auszuhängen. Dies gilt sinngemäß auch für Inhaber von Wohnwagen-/Wohnmobilparkplätzen und den Yachtclub.
- (4) Die Meldeverpflichtung und Gästebeitragsablieferung nach Abs. 1 gilt auch für Wohnungseigentümer selbst, die ihren Hauptwohnsitz nicht in dem anerkannten Tourismusgebiet haben (Zweitwohnungsinhaber).
- (5) Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Tourismusgebiet (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.
- (6) Die in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (7) Der Gästebeitrag ist, soweit er nicht nach § 7 (2) direkt gezahlt wurde, innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zu zahlen.
- (8) In den Fällen, in denen Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch diese Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, obliegen auch den beauftragten Dritten die in Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Pflichten.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet.

Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Die vorzeitige Abreise ist vom Wohnungsgeber auf der Gästekarte zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes zulässig. Hierzu zählen der Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen, dessen Anschrift, sowie Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen.
- (2) Die Gemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von entsprechenden Ämtern aus der Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohner- und Grundbuchverwaltung übermitteln lassen, was auch im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG (Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft im Erhebungsgebiet den Gästebeitrag zahlt,
 - b) § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die für die Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - c) § 8 Abs. 1 die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft der Gemeinde Krummhörn durch Abgabe der Durchschrift des Meldescheines meldet,
 - d) § 8 Abs. 2 Satz 1 kein Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) führt,
 - e) § 8 Abs. 2 nicht
 - a) auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Krummhörn das Meldeverzeichnis (Gästeverzeichnis) vorlegt und
 - b) die zur Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - f) § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht benötigte Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragspflichtigen zurückgibt,
 - g) § 8 Abs. 5 als Inhaber eines Sanatoriums, einer Kuranstalt oder ähnlichen Einrichtung seinen Verpflichtungen nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - h) § 8 Abs. 6 als Reiseunternehmer seinen Pflichten nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - i) § 8 Abs. 7 die Gästebeiträge nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung an die Gemeinde Krummhörn zahlt,
 - j) gegen § 8 Abs. 8 verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

- (2) Die Verpflichteten nach § 8 haften bei Verletzung ihrer Pflichten für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Bezahlung des Gästebeitrages.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Gemeinde Krummhörn
(Tourismusbeitragsatzung)
gültig ab 01.01.2019

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds.GVBl. 2010, S. 576), durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), sowie der §§ 2 und 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgende Tourismusbeitragsatzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Krummhörn ist für ihre Ortschaft Greetsiel als Erholungsort staatlich anerkannt. Sie erhebt in ihrem gesamten Gemeindegebiet zur Deckung des Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Erhebung des Tourismusbeitrages erfolgt in den nachstehenden Tourismusbeitragszonen:
- | | |
|----------|--|
| Zone I: | Greetsiel, Hauen, Pilsum, Uiterstewehr |
| Zone II: | übriges Gemeindegebiet |
- (3) Die Gemeinde bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus und zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der Tourismuseinrichtungen der Touristik-Gesellschaft mbH Krummhörn-Greetsiel.
- (4) Zum Aufwand i. S. d. Abs. 1 zählen insbesondere Kosten für
- die Förderung des Tourismus,
 - den allgemeinen Gästebetrieb (Information, Veranstaltungen etc.),
 - die Gesundheitsoase,
 - das Haus der Begegnung,
 - Minigolf/Spielplatz,
 - öffentliche WC-Anlagen in Greetsiel.
- (5) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:
1. für die Förderung des Tourismus zu 13,8 v. H. durch Tourismusbeiträge, durch sonstige Entgelte zu 31,3 und durch den öffentlichen Anteil zu 6,8 v.H. und
 2. für die Tourismuseinrichtungen zu 54,6 v. H. durch Gästebeiträge, zu höchstens 7,9 v. H. durch Tourismusbeiträge, zu 18,5 v. H. durch Gebühren und sonstige Entgelte. Der Anteil am Aufwand der auf den Nutzungsvorteil der Einwohner und der Gemeindeanteil für beitragsfreie und beitragsermäßigte Gäste sowie der Unterdeckung aus den Jahren 2017 und 2018 belaufen sich zusammen auf 19,0 v.H.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet der Gemeinde Krummhörn unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die in der Gemeinde Krummhörn vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i.S. des Absatz 1 sind die in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen (Gruppen von Beitragspflichtigen), soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Tourismus geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Tourismus erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Krummhörn nach § 1 Abs. 1 geboten wird. Die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde Krummhörn werden hierbei berücksichtigt.
 - a) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i.S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes – ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Abs. 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und dem Beitragssatz (Abs. 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Tourismus beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.
Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.
- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz beträgt 1,71 v.H..

§ 4 a

Härtefälle

Gem. § 11 (1) Ifd. Nr. 5a NKAG sind für die Stundung und den Erlass der Tourismusbeitragsforderungen die §§ 222 und 227 (1) AO anzuwenden.
Danach kann eine Forderung gestundet werden, wenn ihre Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.
Der Beitrag kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn seine Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns.

§ 6

Entstehung der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, auf das sie sich bezieht.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Gemeinde Krummhörn mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Krummhörn an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Krummhörn kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Tourismusbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 9

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 10 Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 11 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Krummhörn gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den Bestimmungen der Abgabenordnung, auf die dort verwiesen wird, erhoben und verarbeitet. Die Gemeinde Krummhörn darf insoweit Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Krummhörn erheben. Das kann auch im Wege des automatisierten Abrufverfahrens geschehen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Krummhörn die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Gemeinde Krummhörn mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Frank Baumann

Anlage zur Tourismusbeitragsatzung

	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)	Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1	Beherbergung			
1.01	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen und -häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe	95%	95%	26%
1.02	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95%	80%	26%
1.03	Inhaber/-innen von Camping- und Zeitplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100%	100%	18%
1.04	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliche- und Stegplatzbetreiber/-innen	50%	30%	18%
1.05	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95%	80%	0,25%
1.06	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege-, und Betreuungsheimen und -pensionen, Pflegewohn-gemeinschaften u.ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1%	1%	2%
2	Gastronomie			
2.01	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften	70%	30%	22%
2.02	Inhaber/-innen von Pizzerien	70%	30%	22%
2.03	Inhaber/-innen von Cafes, Teestuben	70%	30%	22%
2.04	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70%	30%	22%
2.05	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70%	30%	22%
2.06	Inhaber/-innen von Discotheken, Tanzlokalen, Bars, Trinkhallen	70%	30%	22%
3	Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)			
3.01	Andenken, Souvenirs	80%	80%	12%
3.02	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	60%	6%	12%
3.03	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	60%	6%	12%
3.04	Handarbeitsartikel, Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	60%	6%	12%
3.05	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und -arbeiten, Sonnenbrillen	60%	6%	12%
3.06	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	60%	6%	12%
3.07	Fleischereien, Schlachtereien, Fleischwaren-Einzelhandel, Obst, Gemüse, Kartoffeln, Eier, Honig	60%	15%	12%
3.08	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	60%	15%	12%
3.09	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- u. Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren	60%	15%	12%
3.10	Verbrauchermärkte(*), Supermärkte(**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	60%	25%	12%
3.11	Handel mit Waren aller Art, Bäckereien, Konditoreien, Backwaren- und Konditorwaren - Einzelhandel, Geschenkartikel, Kunstgewerbestück, Kunsthandlungen,	60%	15%	12%
3.12	Partyservice	3%	3%	12%
3.13	Zooartikel, Tierfutter	8%	1%	12%
3.14	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	12%	5%	12%
3.15	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren	6%	6%	12%
3.16	Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder u. Zubehör, E-Bikes u.ä.	6%	6%	12%
3.17	Möbel- und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	6%	6%	12%
3.18	Antiquitäten, Trödel	20%	4%	12%
3.19	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	5%	5%	12%
3.20	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	5%	5%	12%
3.21	Kraftfahrzeug- und Kraftfahrzeugzubehör, Schrotthandel	2%	2%	12%
3.22	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen	1%	1%	12%
4	Großhandel			
4.01	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.13, 3.14, 3.18, 3.21 und 3.22 aufgeführt sind	0,25%	0,25%	2%
4.02	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.02 -3.06, 3.15, 3.16, 3.19 und 3.20 aufgeführt sind	1,5%	1,5%	2%
4.03	mit Waren und Gütern, die unter lfd.Nr. 3.01, 3.07 - 3.11 aufgeführt sind	3%	3%	2%
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.01	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung- und reingung, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzer, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7%	7%	21%
5.02	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallationen, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Zimmerei	7%	7%	21%
5.03	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung erneuerbarer Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u.ä.)	7%	7%	21%
5.03	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Kraftfahrzeugreingung, Reifenservice, Autolackiererei	2%	2%	21%
5.04	Fliesen- und Plattenlegebetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7%	7%	21%
5.05	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, Schweißerei	1%	1%	21%
5.06	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Schilder- und Lichtreklame, Dekorierung, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumaustatter/-innen	7%	7%	21%
5.07	Enträmpelungsunternehmen, Lagerarbeiten			
5.07	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik	8%	8%	21%

	Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)	Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
5.08	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8%	8%	21%
5.09	Puppenwerkstatt	1%	1%	21%
5.10	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7%	7%	21%
5.11	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7%	7%	21%
5.18	Fotograf/-innen	50%	2%	21%
5.19	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	1%	1%	21%
5.20	Schuhmacherei und Orthopädie	1%	1%	21%
5.21	Modellbau/-innen	70%	20%	21%
5.22	Schornsteinfeger/-innen	3%	3%	21%
5.23	Schneiderei und Änderungschneiderei	1%	1%	21%
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.01	Güter- und Abfallbeförderungen, Speditionen und Kleintransporte	52%	13%	22%
6.02	Personenbeförderungen mit Bussen	40%	10%	22%
6.03	Personenbeförderungen mit Taxen und Mietwagen	40%	10%	22%
6.04	Personenbeförderungen mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern und Ponyreiten	90%	70%	22%
6.05	Inhaber/-innen von Schiffsverkehrsunternehmen	70%	70%	22%
6.06	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u.ä. mit Schiffen	90%	70%	22%
6.07	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrtinstituten	85%	10%	22%
7	Vermietung und Verpachtung			
7.01	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder(außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5%	1%	14%
7.02	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Quads, Hotrods, Go-Cars und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95%	95%	14%
7.03	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95%	25%	14%
7.04	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7%	7%	14%
7.05	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen Gameserver u.ä. vermieten	5%	1%	14%
7.06	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u.ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1%	1%	14%
7.07	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95%	30%	14%
7.08	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95%	30%	14%
7.09	Inhaber/-innen von Bootshallen	1%	1%	14%
7.10	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95%	80%	25%
7.11	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70%	22%	25%
7.12	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70%	9%	25%
7.13	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27%	5%	25%
8	Sport, Freizeit und Unterhaltung			
8.01	Inhaber/-innen von Fitnessstudios	45%	1%	20%
8.02	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	45%	5%	20%
8.03	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30%	15%	20%
8.04	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10%	2%	20%
8.05	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80%	15%	20%
8.06	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80%	15%	20%
8.07	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20%	10%	20%
8.08	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Segeln, Surfen, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60%	60%	20%
8.09	Inhaber/-innen von Motorbootsschulen, Tanz- u. Ballettschulen, Musikschulen und -lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5%	0,5%	20%
8.10	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50%	50%	20%
8.11	Wattführer/-innen, Fremdenführer/-innen	70%	7%	20%
8.12	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80%	80%	20%
8.13	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70%	7%	20%
8.14	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	65%	25%	20%
8.15	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben- bzw. herstellung, Töpfern, Keramikbrühen, Basteln, Malen, Handarbeiten/Spinneng u.ä. künstlerische Gestaltungen)	65%	10%	20%
8.16	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen, Disjockeys, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Freizeit- und Sportgerätebetreiber,	65%	10%	20%

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindestgewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
		Spalte 2		Spalte 3
Spalte 1		Zone 1	Zone 2	
	Fahrgeschäftsinhaber/-innen			
8.17	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	65%	15%	20%
9	Sonstige Dienstleistungen			
9.01	Hafenwärter/-innen	40%	20%	25%
9.02	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	95%	95%	25%
9.03	Hausmeisterservice, Verwaltungstätigkeiten für Ferienwohnungen und -häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u.ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	95%	95%	25%
9.04	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30%	15%	25%
9.05	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8%	8%	25%
9.06	Friseur/Friseurinnen	5%	2%	25%
9.07	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	5%	2%	33%
9.08	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70%	70%	33%
9.09	Hand- und Fußpfleger/-innen	5%	1%	33%
9.10	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30%	15%	25%
9.11	Bestattungsunternehmen	0,1%	0,1%	25%
9.12	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90%	15%	25%
9.13	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen	5%	5%	25%
9.14	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB-Autowaschplätzen	5%	5%	25%
9.15	Inhaber/-innen von Tankstellen einschl. Autowaschanlagen und Shop	12%	12%	12%
9.16	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2%	2%	25%
9.17	Notar/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Energieberater/-innen, sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung	5%	5%	25%
9.18	Banken, Sparkassen, Kreditinstitute	20%	20%	25%
9.19	Handelsvertreter/-innen	15%	15%	25%
9.20	Versicherungsvertreter/-innen	2%	2%	25%
9.21	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3%	3%	25%
9.22	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15%	15%	25%
9.23	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3%	3%	25%
10	Versorgung und Entsorgung			
10.01	Gasversorgung	10%	10%	20%
10.02	Stromversorgung	10%	10%	20%
10.03	Wasserversorgung	1%	1%	20%
10.04	Fernwärmeversorgung	10%	10%	20%
10.05	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	10%	6%	20%
10.06	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2%	1%	20%
11	Gesundheit			
11.01	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/-innen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens- und Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	1%	1%	25%
11.02	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleistungen außer Haus (Essen auf Räder), Liefer- u. Einkaufsservice	1%	1%	25%
11.03	Apotheken	5%	2%	25%
11.04	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen	5%	2%	25%
11.05	Inhaber/-innen von Massagepraxen, selbständige Bademeister/-innen	55%	10%	25%
12	Sonstige			
12.01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15%	15%	25%

(*)= Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u.ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und- ohne kostspielige Kundendienstleistungen- rasch umgeschlagen werden.

(**)= Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung der Gemeinde Krummhörn

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungs-gesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl.S.48) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in seiner Sitzung am 28.11.2018 folgender 1. Nachtrag zur Parkgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Höhe der Parkgebühr

§ 2 Abs. f erhält folgende Fassung:

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

- f) für die in § 1 unter e) genannten Parkplätze
- | | | |
|---------------------------|-------------|---------|
| Parkzeit bis 3 Stunden = | Parkgebühr: | 15,00 € |
| Parkzeit bis 6 Stunden = | Parkgebühr: | 21,00 € |
| Parkzeit bis 12 Stunden = | Parkgebühr: | 30,00 € |
| Parkzeit bis 24 Stunden = | Parkgebühr: | 50,00 € |
- (außer Linienbusse)

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Krummhörn, den 06.12.2018

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister
Baumann

Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg zum 31.12.2017

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.11.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017
1. Immaterielles Vermögen	2.225,37€	2.087,72€	1. Nettoposition	-1.267.495,28€	-1.252.464,60€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-739.490,09€	-739.490,09€
2. Sachvermögen	1.085.148,62€	1.075.713,16€	1.2 Rücklagen	-105.646,47€	-280.246,12€
			1.3 Jahresergebnis	-174.599,65€	-5.685,83€
3. Finanzvermögen	1.191,39€	247,71€	1.4 Sonderposten	-247.759,07€	-227.042,56€
4. Liquide Mittel	1.094.302,81€	952.652,62€	2. Schulden	-54.721,32€	-32.641,02€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-878,31€	-5.298,09€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-45.695,00€	-1.408,22€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-8.148,01€	-25.934,71€
			3. Rückstellungen	-860.351,59€	-745.595,59€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-300,00€	-0,00€
Bilanzsumme	2.182.868,19€	2.030.701,21€	Bilanzsumme	-2.182.868,19€	-2.030.701,21€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Lütetsburg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.12.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 27. November 2018

Gemeinde Lütetsburg

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes Nr. 0517, 6. Änderung der Gemeinde Upgant-Schott

Zur Sicherung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in nichtöffentlicher Sitzung des Verwaltungsausschusses der Gemeinde Upgant-Schott am 30. Oktober 2018 die nachfolgende Veränderungssperre beschlossen:

Satzung

über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets Nr. 0517, 6. Änderung der Gemeinde Upgant-Schott

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Upgant-Schott im Rahmen einer Eilentscheidung gem. § 89 NKomVG in seiner Sitzung am 30. Oktober 2018 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Upgant-Schott hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 beschlossen, für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 0517, Nahversorgungsgebiet Osterupgant (Nutzungsänderung des Aldi Discountermarktes), die 6. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschl. Lagerstätten.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 3 zu sein, entgegen § 3

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchführt oder bauliche Anlagen beseitigt,

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geändert wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung

Marienhafe, den 30.10.2018

Gemeinde Upgant-Schott

Die Bürgermeister
Harms

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Hinweise:

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Brookmerland eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Marienhafe geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

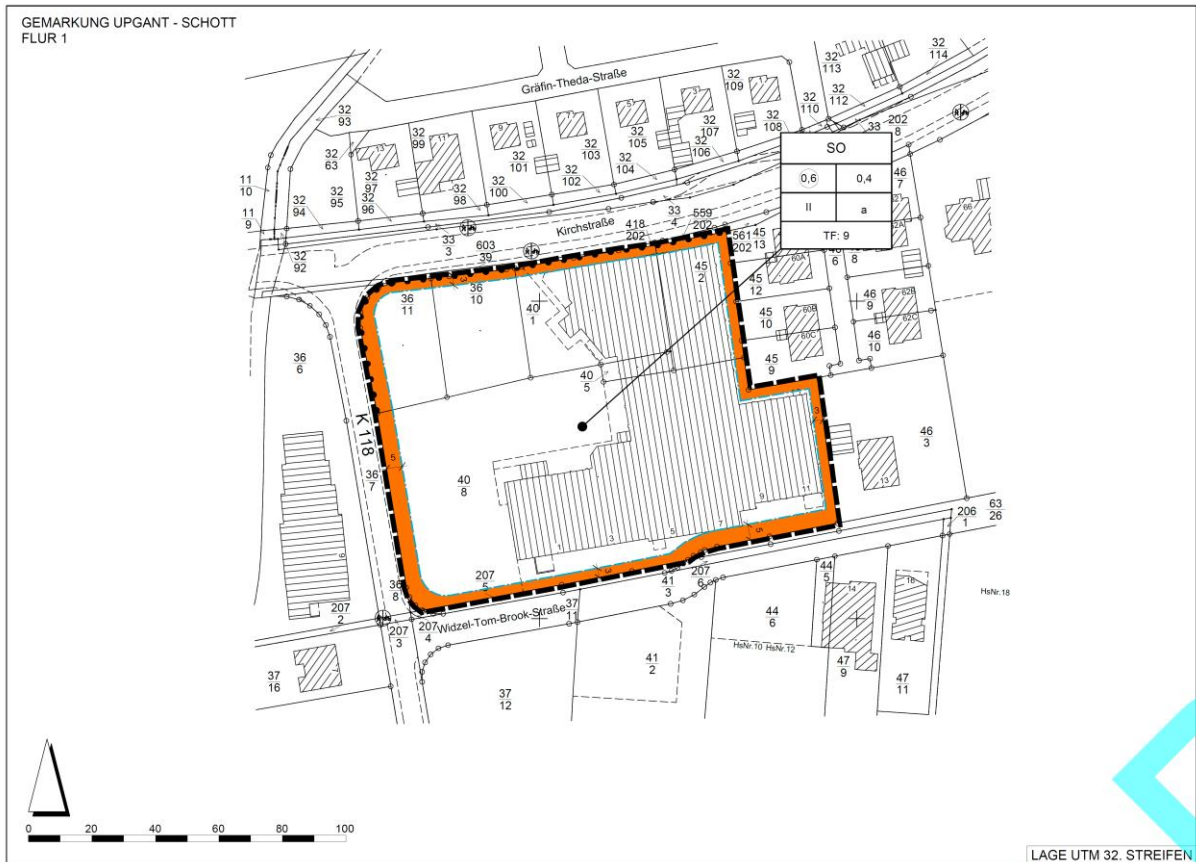
Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Marienhafe, den 30.10.2018

Gemeinde Marienhafe

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Lageplan zur Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0517 der Gemeinde Upgant-Schott



**Bekanntmachung
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“
der Gemeinde Upgant-Schott**

Der Rat der Gemeinde Upgant-Schott hat am 20.11.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 0529 „Osterupganter Straße“ nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen .

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Upgant-Schott, Am Markt 10, 26529 Marienhafe, eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Upgant-Schott unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

26529 Marienhafe, 05.12.2018

Gemeinde Upgant-Schott

Der Gemeindedirektor
Ihmels

Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage zum 31.12.2017

Der Samtgemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 19.11.2018 den Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	2016	2017	Passiva	2016	2017
1. Immaterielles Vermögen	441.206,32€	479.887,42€	1. Nettoposition	-31.783.946,17€	-23.995.903,55€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-8.554.846,02€	-7.716.914,52€
2. Sachvermögen	34.130.213,67€	26.322.449,31€	1.2 Rücklagen	-1.427.968,04€	-1.829.844,63€
			1.3 Jahresergebnis	-401.876,59€	-212.421,63€
3. Finanzvermögen	10.153.225,08€	10.627.451,53€	1.4 Sonderposten	-21.399.255,52€	-14.236.722,77€
4. Liquide Mittel	919.580,97€	1.267.040,53€	2. Schulden	-8.101.302,12€	-8.559.027,80€
			2.1. Geldschulden davon	-7.628.557,13€	-8.354.584,50€
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	33.922,08€	35.246,59€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	-7.628.557,13€	-8.354.584,50€
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		

			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-304.056,74€	-155.850,17€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-81.913,24€	-5.523,79€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-86.775,01€	-43.069,34€
			3. Rückstellungen	-5.792.899,83€	-6.177.144,03€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	0,00€
Bilanzsumme	45.678.148,12€	38.732.075,38€	Bilanzsumme	-45.678.148,12€	-38.732.075,38€

Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Hage wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2017 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 10.12.2018 bis einschließlich 18.12.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 28. November 2018

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Johannes Trännapp

C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

**Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Loppersum
Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten
Kirchengemeinden Loppersum**

Der Kirchenrat und die Gemeindevertretung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum haben auf ihrer Sitzung am 19. September 2018 unter Beachtung kirchlicher und staatlicher Bestimmungen für den kirchlichen Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Loppersum eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen in der Zeit vom 10. Dezember 2018 bis zum 10. Januar 2019 im Ev.-ref. Kirchenrentamt Ostfriesland, Brückstr. 110, 26725 Emden zur Einsichtnahme aus. Ferner werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung auf Anforderung zugesandt.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sind von der Evangelisch-reformierten Kirche am 29. November 2018 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Loppersum, den 19. September 2018

-Die Kirchenrat-

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (ohne Oberflächenentwässerung) in der Gemeinde Baltrum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

b) ...

Der Grundpreis beträgt für Anschlüsse bis 40 mm Nennweite pro Monat und wirtschaftlicher Einheit. 6,25 €

...

c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers. 3,18 €

...

E Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2018
OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser
Telefon 04401 / 916-0
www.oowv.de

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.